

Grenzverkehr - Informationen

Export eines Fahrzeuges in die Schweiz

Verkauf, temporäre Mitnahme, Umzug und Kfz-Zulassung

Die Schweiz gehört nicht zum Zoll- und Steuergelände der EU. Deshalb sind bei der temporären oder dauerhaften Einfuhr eines Fahrzeuges Zollformalitäten zu beachten.

Kauf

Egal, ob ein Fahrzeug bei einem Händler oder einer Privatperson gekauft wird, in jedem Fall sollte ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen werden. Wenn das Fahrzeug ein Geschenk oder ein Erbstück ist, sollte dies durch einen schriftlichen Schenkungsvertrag, Erbschein bzw. eine Bestätigung des Testamentsvollstreckers nachgewiesen werden können.

Wenn der Fahrzeugkäufer keinen Wohnsitz innerhalb der EU hat und das Fahrzeug bei einem Händler gekauft wird, kann mit diesem die Rückerstattung der deutschen Mehrwertsteuer vereinbart werden. Für den Händler besteht jedoch dazu keine gesetzliche Verpflichtung. Es empfiehlt sich daher, die Zusage zur Rückerstattung im Kaufvertrag festzuhalten. Die Rückerstattung der Mehrwertsteuer geschieht ausschließlich durch den Händler, nicht durch die deutsche Zoll- oder Finanzbehörde.

Überführung

Zur Überführung kann das Fahrzeug auf Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden. Die Kennzeichen sind bei der Kfz-Zulassungsstelle (Straßenverkehrsamt) in Deutschland erhältlich. Voraussetzung ist der Nachweis einer speziellen Kurzhaftpflichtversicherung. Diese erhalten Sie in den meisten Fällen beim „Schildermacher“, vor Ort bei der Kfz-Zulassungsstelle. Der ADAC bietet keinen Versicherungsschutz für Ausfuhrkennzeichen an.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung kann gegebenenfalls für maximal 12 Monate abgeschlossen werden; eine Internationale Grüne Versicherungskarte wird dabei mit abgegeben. Nur für den Zeitraum, für den die Versicherung abgeschlossen wurde, wird auch das Kennzeichen von der Zulassungsstelle ausgegeben.

Möglich ist auch die Überführung auf einem Anhänger, für die das Fahrzeug nicht zugelassen sein muss.

Die für die Mehrwertsteuer-Rückerstattung notwendige, zollamtliche Ausfuhrbestätigung wird vom letzten Zollamt der EU (EU-Ausgangszollstelle) nur dann erteilt, wenn das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen oder abgemeldet, auf einem Anhänger ausgeführt wird. Zusätzlich zum Ausfuhrkennzeichen muss der Internationale Zulassungsschein vorgelegt werden. Diesen kann die Zulassungsstelle bei Beantragung des Kennzeichens mit ausstellen.

Zollformalitäten

Ausfuhr aus Deutschland

Grundsätzlich muss bei der Ausfuhr von Fahrzeugen eine Ausfuhranmeldung gemacht werden.

Die Ausfuhr erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren unter Einbindung der Ausfuhrzollstelle (Binnenzollamt am Kaufort) und EU-Ausgangszollstelle (Grenzzollamt). Ein Dienststellenverzeichnis der deutschen Zollbehörde finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Bei einem Fahrzeugwert von maximal 1.000 Euro und einem Gewicht bis 1.000 kg kann die Ausfuhranmeldung mündlich beim Grenzzollamt erfolgen (EU-Ausgangszollstelle).

Wird die Wert- oder Gewichtsgrenze überschritten, muss die Erklärung elektronisch erfolgen (IT-System „ATLAS-Ausfuhr“ unter www.zoll.de – Stichwortsuche: Internetzollanmeldung oder www.zoll.de/atlas). Das Ausfüllen des Formulars ist für Laien schwierig. So ist es in vielen Fällen hilfreich und einfacher, wenn die Ausfuhranmeldung über eine Spedition oder einem Zollagenten abgewickelt wird.

Beim Verlassen der EU muss die Ausfuhranmeldung bei der EU-Ausgangszollstelle, z.B. einem deutschen oder österreichischen Zollamt, vorgelegt und abgestempelt werden. Wenn Sie mit dem Händler die Rückerstattung der Mehrwertsteuer vereinbart haben, sollten Sie dies nicht vergessen!

Einfuhr in die Schweiz

Bei Grenzübertritt muss ein Fahrzeug unaufgefordert bei einem für Handelswaren zuständigen schweizerischen Zollamt zur Einfuhr angemeldet und verzollt werden.

Das Zollamt nimmt die Einfuhranmeldung/ Zollanmeldung entgegen, wenn die Grenzübergangsstelle mit Personal vom schweizerischen Zoll besetzt ist (Öffnungszeiten beachten!). Die Anmeldung muss in elektronischer Form erfolgen. Dafür stellt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) eine kostenlose Web-Applikation bereit (<https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec>). Die Einfuhranmeldung kann bis zu 30 Tage vor dem eigentlichen Grenzübertritt erfolgen.

Wenn der Einführer die Einfuhrabgaben nicht gleich an der Grenze, sondern lieber bei einem für Handelswaren zuständigen Binnenzollamt entrichten möchte, stellt das Grenzzollamt einen zwei Tage gültigen "Vormerkschein (Form 15.25)" aus. Die Öffnungszeiten der Zollstellen sind zu beachten.

Einfuhrabgaben

Grundlage für die Berechnung der Einfuhrabgaben ist in der Regel der Zeitwert (Marktwert) des Fahrzeuges und setzt sich zusammen aus:

- Einfuhrzoll:
 - PKW: 12-15 CHF pro 100 kg Leergewicht (abhängig vom Hubraum) und
 - Motorräder: 37 CHF pro 100 kg Bruttogewicht,
- Automobilsteuer: 4 % (entfällt für Motorräder) und
- Mehrwertsteuer: 7,7 %

Die Gebühr für die Ausstellung des Prüfungsberichts (Verzollungsnachweis; Form 13.20 A), welcher für die Zulassung des Fahrzeuges benötigt wird, beträgt 20 CHF.

Präferenznachweis – Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Wenn das Fahrzeug in einem EU-Land produziert wurde, muss in der Schweiz kein Einfuhrzoll, sondern nur die Mehrwertsteuer und die Automobilsteuer für PKW gezahlt werden.

Voraussetzung ist, dass die Herkunft des Fahrzeugs durch einen Präferenznachweis (z.B. eine "Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“) belegt wird. Das Formblatt ist häufig bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder auch im Formularfachhandel erhältlich.

Vor der Ausfuhr des Fahrzeuges muss dieses Dokument vom deutschen Zoll abgestempelt werden. Dies ist zwingend notwendig, damit die EUR.1 von der schweizerischen Zollbehörde anerkannt wird. Zur Bestätigung muss die Lieferantenerklärung bzw. ein Ursprungsnachweis vom Hersteller vorgelegt werden.

CO₂ - Emissionsvorschriften

Bei Erstzulassung eines neuen PKWs in der Schweiz muss eine CO₂-Abgabe gezahlt werden, wenn das Fahrzeug einen bestimmten CO₂-Zielwert nicht erreicht. Der Zielwert wird für jeden PKW einzeln berechnet. Diese Steuer wird nicht direkt bei der Verzollung erhoben!

Nach Erhalt des Verzollungsnachweises 13.20 A muss beim Bundesamt für Straßen (ASTRA) ein Antrag eingereicht und ggf. die CO₂-Abgabe bezahlt werden. Die vom ASTRA erstellte CO₂-Bescheinigung wird dann für die Zulassung des Fahrzeuges benötigt.

Wurde das Fahrzeug im Ausland mehr als 6 Monate vor der Zollanmeldung in der Schweiz zugelassen, muss keine CO₂-Abgabe bezahlt werden. In diesem Fall wird auch die CO₂-Bescheinigung nicht benötigt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/co2-emission.html>

Zulassung

Zuständig für die Zulassung des Fahrzeuges ist das Straßenverkehrsamt. Bei der Zulassung des Fahrzeuges muss nachgewiesen werden, dass es ordnungsgemäß in die Schweiz eingeführt, die Einfuhrabgaben und ggf. die CO₂-Abgabe bezahlt wurden.

Die Schweiz hat 1995 die in der EU geltenden technischen Vorschriften für PKW übernommen. Entsprechend gelten die strengen Abgasvorschriften der EU auch in der Schweiz. Auch für Motorräder gibt es einheitliche EU-Standards. Inzwischen existiert für nahezu jedes Fahrzeug, welches innerhalb der EU verkauft wird, auch eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung.

Die "EG-Übereinstimmungsbescheinigung" ist eine in allen Ländern der EU geltende Betriebserlaubnis, die seit 1997 für alle Neuwagen die nationale Betriebserlaubnis ersetzt und für alle seitdem auf dem Markt befindlichen Modelle vorliegt. Populärere Bezeichnungen sind CoC (Certificate of Conformity), EU-Typgenehmigung oder EU-Zertifikat. Sollte die Bescheinigung nicht auffindbar sein, müsste sie beim Hersteller oder Generalimporteur angefordert werden.

Ein Fahrzeug mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung kann direkt bei der technischen Prüfstelle zur „Motorfahrzeugkontrolle (MFK)“ vorgeführt werden. Für Fahrzeuge ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung muss die Befreiung von der Typgenehmigung beantragt oder das Fahrzeug entsprechend umgerüstet werden. Weitere Informationen dazu sind bei der technischen Prüfstelle „Motorfahrzeugkontrolle“ erhältlich.

Die Gebühren für die Ausstellung des schweizerischen Fahrzeugausweises (entspricht unserer Zulassungsbescheinigung) sind je nach Kanton unterschiedlich hoch. Adressen der Straßenverkehrsämter und Informationen zur Zulassung und den Kosten sind erhältlich unter: www.asa.ch/de/Strassenverkehrsaeamter.

Wohnsitzverlegung

Vorübergehend

Wenn Sie zum Studium oder zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz umziehen, Ihr Aufenthalt dort aber von vornherein befristet ist, dann dürfen Sie Ihr Fahrzeug nur mit Bewilligung des schweizerischen Zolls (Form 15.30) zollabgabefrei in der Schweiz fahren. Das Gleiche gilt auch für Firmenfahrzeuge. Deshalb sind diese Fahrzeuge beim Grenzübertritt ebenfalls unverzüglich und unaufgefordert anzumelden. Die Gebühr für die Bewilligung beträgt ca. 25 CHF und wird ab Datum der ersten Einreise (z.B. Studiums- oder Arbeitsbeginn) in der Regel für zwei Jahre ausgestellt.

Ob das Fahrzeug trotz der Bewilligung vom Zoll auf schweizerische Kennzeichen umgemeldet werden muss, ist vom Einzelfall abhängig und wird vom schweizerischen Straßenverkehrsamt entschieden. Pendler und Studenten, die Ihren Wohnsitz nachweislich im Ausland behalten und regelmäßig mindestens zweimal pro Monat für mindestens zwei Tage dorthin zurückkehren, sind im Regelfall von der Verpflichtung zur Ummeldung ausgenommen.

Auf Dauer

Wenn Sie auf Dauer, also unbefristet, in die Schweiz umziehen, dürfen Sie außer Ihrem Hausrat auch alle Fahrzeuge zollfrei einführen. Voraussetzung ist, dass diese Fahrzeuge schon mindestens sechs Monate in Deutschland auf den/die Umziehenden zugelassen waren. Bei der Einfuhr muss bei der Einreisestelle ein Antragsformular für Übersiedlungsgut (18.44) vorgelegt werden. Der Antrag und ausführliche Informationen zum Thema Wohnsitzverlegung sind unter [www.bazg.admin.ch / Private](http://www.bazg.admin.ch/Private) zu finden.

Kfz-Ummeldung

Im Falle einer unbefristeten Wohnsitzverlegung müssen Sie die Ummeldung Ihres Fahrzeuges bei der zuständigen Kantonsbehörde (Straßenverkehrsamt) beantragen.

Auch die jährliche Kfz-Steuer (Verkehrssteuer), die in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich hoch ist und nach ganz unterschiedlichen Kriterien (Hubraum, PS, Gewicht) berechnet wird, ist an die Kantonsverwaltung zu zahlen. Hinzu kommen die Kosten für die technische Inspektion (Motorfahrzeugkontrolle) bei einem der schweizerischen Prüfzentren und die Versicherungsprämie.

Führerschein

Der deutsche Führerschein muss spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Umzug umgeschrieben werden. Dies geschieht ohne theoretische oder praktische Prüfung. Die schweizerische Behörde zieht den deutschen Führerschein ein und schickt ihn mit einem entsprechenden Eintrag an die Behörde im Ausstellungsland zurück.

Alle kantonalen Straßenverkehrsämter (www.asa.ch/de/Strassenverkehrsaeamter) stellen eigene Broschüren und umfassende Informationen auf deren Internet-Seiten zum Thema An- und Ummeldung von Fahrzeugen, Führerscheinumschreibung, etc. zur Verfügung.

Alle Informationen wurden mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber/Impressum

ADAC e.V. / Grenzverkehr
Hansastraße 19
80686 München
grenzverkehr@adac.de
T: +49 (89) 7676 6338